

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2533/91 DER KOMMISSION**vom 23. August 1991****zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Tomaten aus Spanien in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates
vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungs-
bestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei
der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien ⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für
Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein
Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien
in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31.
Dezember 1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“
genannt, ein Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grund-
regeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus
und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der
Kommission ⁽²⁾ die entsprechenden Durchführungsbe-
stimmungen dazu erlassen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2477/91 der Kommis-
sion ⁽³⁾ ist ein bei der Einfuhr von Tomaten aus Spanien
in die Zehnergemeinschaft zu erhebender Berichtigungs-
betrag eingeführt worden.

Mit Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
3709/89 sind die Bedingungen festgelegt worden, unter
denen ein gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten
Verordnung eingeführter Berichtigungsbetrag aufgehoben
wird. Die Berücksichtigung dieser Bedingungen hat die
Aufhebung des bei der Einfuhr von Tomaten aus Spanien
in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungs-
betrags zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2477/91 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. August 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 227 vom 15. 8. 1991, S. 31.